Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

38 (17.1.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 38 u. 39.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1845/46. [17. Januar.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Sechzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1846.

(Fortsetzung)

Auszug des von dem Abg. Hecker erstatteten zweiten Berichtes, die Nichtanerkennung der Ueberschreitungen bei den Besoldungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in den Jahren 1842 und 1843 betreffend.

Der erste Abschnitt liefert die Entstehungsgeschichte des Budgetsatzes von 31,130 fl. für Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten des Ministeriums, nebst einer genauen Nachweisung der einzelnen Ueberschreitungen.

Der zweite Abschnitt stellt die Grundsätze auf, woraus die Commission ihre Anträge ableitet Hier lesen wir folgendes: Man muß unterscheiden zwischen den Ueberschreitungen, welche a. gegen die ausdrückliche Ablehnung der Kammer, b. und solchen, welche ohne Bewilligung der Stände gemacht wurden.

Zu a. Ueberschreitungen, resp. Ausgaben, welche trotz der Beschlüsse der Kammer und gegen dieselben gemacht wurden, hat die Kammer die Pflicht, zurückzuweisen und sie müssen dem betreffenden Minister zur Last gesetzt werden. Nimmt man den von der Regierung behaupteten Grundsatz, daß das Finanzgesetz, von welchem die einzelnen Etats einen integrirenden Theil bilden, nur im Wege der Vereinbarung zu Stande komme, als richtig an, so darf die Regierung keine Position verausgaben, hinsichtlich welcher ein ablehnender Kammerbeschluß gefaßt, mithin eine Vereinbarung nicht getroffen wurde; sie hat dadurch, daß sie dem Finanzgesetze, aus welchem die nichtbewilligten Positionen hinweggelassen wurden, die Sanction ertheilte, selbst ausgesprochen, daß sie nur die vereinbarten Positionen auszugeben befugt seie. Verausgabt nun der betreffende Minister trotz dem Kammerbeschlusse dennoch eine nichtbewilligte Position, so ist Er es, welcher für solche ungesetzliche verfassungswidrige Handlung einzustehen, d. h. aus eigenen Mitteln die widerrechtlich verausgabten Summen zu tragen, resp. zu ersetzen hat.

Zu b. Bei Ueberschreitungen, welche ohne Deckung durch einen von den Ständen genehmigten Kredit, also ohne Mitwirkung der Stände gemacht wurden, kann nur das dringende Bedürfniß, der eingetretene Nothfall, als Entschuldigung gelten.

Der dritte Abschnitt wendet diese Grundsätze auf die vorliegenden Ueberschreitungen an, wie folgt:

Gegen den ausdrücklichen Beschluß der Kammer, und zwar nach dem Schlusse des Landtags 1842, wurde

1. ein zweiter Secretär angestellt, der ein volles Jahr neben dem ersten Secretär funktionirte. Dessen Jahresbesoldung betrug 800 fl. und die Ueberschreitung 1842 133 fl. 20 kr.

1843 . . . . . 600 „ — „

zusammen 723 fl. 20 kr.

2. Gegen den ausdrücklichen Beschluß der Kammer wurden ferner ausgegeben für Besoldungszulagen im Jahresbetrage von 700 fl. die Rate von 175 fl. für das letzte Quartal 1843. Wollte man nun hiergegen einwenden, daß die Mittel hierzu in der Verminderung des Besoldungsetats durch Versetzung des ersten Kanzlisten, an dessen Gehalt von 800 fl. für 1843 nur 293 fl. 20 kr. verausgabt waren, mithin 506 fl. 40 kr. disponibel blieben, so steht dem entgegen, daß durch die oben angegebenen Ueberschreitungen bereits diese und andere Mittel erschöpft waren, mithin diese Summe nicht mehr disponibel war. Es wird ferner im Berichte ausgeführt, daß mit den Zulagen bis zum nächsten Budget leicht hätte gewartet werden können, und daß bleibende Besoldungszulagen mit vorübergehenden Gehaltsersparnissen nicht ausgeglichen werden können.

Ohne einen ständischen bewilligten Credit, also ohne Mitwirkung der Kammer wurden ausgegeben 700 fl. als Besoldung des letzten Halbjahres 1843 eines neu angestellten Ministerialassessors. Hinsichtlich dieses Punktes waren die Ansichten in der Budgetcommission getheilt; der eine Theil machte folgende Gründe geltend: Wenn auch bei den Berathungen des Budgets von 1844 und 1845 nach längerer Erörterung die Creirung dieser Stelle mag für nöthig erachtet worden seyn, so war dennoch in der zweiten Hälfte des Jahres 1843 der Eisenbahnbetrieb nur auf eine kurze Strecke, von Mannheim bis Karlsruhe, beschränkt, für die nöthigen Calculationsarbeiten konnte ein Cameralpraktikant aus dem Gehaltsetat bezahlt, für die staatswirthschaftlichen Arbeiten aber Einer der zahlreichen Räthe des Finanzministeriums oder der vier Finanzmittelstellen zu Hülfe gezogen und mit der Creirung

einer neuen Stelle und Besoldung bis zu der Vorlage des Budgets für 1844 und 1845 an die im November 1843 zusammenberufenen Stände gewartet werden, und halten wir diese ohne die ständische Zustimmung der Kammer geschehene Schöpfung einer neuen Stelle mit der gegen den Willen der Kammer geschehenen Anstellung eines zweiten Secretärs zusammen, ist auch nach dem vorhin Ausgeführten diese Ueberschreitung auf den Grund eines dringenden Bedürfnisses nicht gerechtfertigt, hat man somit der ständischen Zustimmung, obgleich dieselbe bei der bald darauf stattfindenden Vorlage des Budgets möglich war, vorgegriffen, so vermag man solchen klaren, den Rechten der Kammer widerstreitenden, Tendenzen gegenüber diese Ueberschreitung nicht anzuerkennen. Der andere Theil der Commission glaubt dagegen von der Beanstandung dieser Ueberschreitung aus dem Grunde Umgang nehmen zu können, einmal, weil in dem Budget für 1844 und 1845 von der Kammer die Anstellung dieses Ministerialassessors oder sogenannten wirthschaftlichen Referenten gutgeheißen, zum Andern, weil, wenn derselbe auch zu einer Zeit minder ausgedehnten Eisenbahnbetriebs angestellt worden, ihm jedenfalls eine Zeit zur Einarbeitung und Gewinnung einer bessern Einsicht in das Geschäft nothwendig gewesen sei.

Die Anträge der Budgetcommission siehe in der vorigen Nummer, Seite 152.

Die Diskussion eröffnet

Ministerialassessor v Böckh *). Er spricht im Eingang seine Freude darüber aus, daß die Angabe der Regierung hinsichtlich des vierten Collegialmitglieds, wie auch hinsichtlich anderer Umstände sich bei der wiederholten Berathung der Commission als wahr herausgestellt, und daß die Commission ihren Irrthum eingesehen habe. Im Uebrigen habe ihn der neue Bericht wenig erbaut; durch die Anträge ist er unangenehm überrascht worden, ja sie scheinen ihm ganz unbegreiflich, weil jetzt 1,608 fl. 20 kr. als nicht gerechtfertigt reclamirt werden sollen, während in den Rechnungsnachweisungen nur 1,101 fl. 40 kr. als Ueberschreitung bei dem Besoldungsetat erscheinen. Demnach soll mehr reclamirt werden, als die Ueberschreitungen betragen. Die Regierung glaubt, daß die beiden Rubriken „Besoldungen und Gehalte" in einem engen Zusammenhange stehen und daß bei Beurtheilung der Ueberschreitung eine Trennung derselben schlechterdings unzuläßig sei. Angenommen, es verhalte sich umgekehrt, so daß bei den Besoldungen eine Ersparniß, bei den Gehalten eine Mehrausgabe vorkäme, würden Sie dann die Mehrausgabe dem Rechner zu Receß schlagen, ohne die ersparte Summe in Abrechnung zu bringen? Der Redner geht nun auf die einzelnen Positionen über und wiederholt im Wesentlichen die von Seiten der Regierung in der zwölften Sitzung vom 7. Januar aufgestellten Berechnungen, wornach die Ueberschreitungen als gerechtfertigt erscheinen (siehe Nr. 29. S. 116 bis 119.)

Von der Dringlichkeit der Anstellung des vieren Collegialmitgliedes habe sich die Hälfte der Budgetcommission bereits überzeugt und er überlasse es getrost der Kammer, welcher von beiden Hälften sie zuzustimmen für angemessen erachte. Von den Ueberschreitungen durch die Anstellung des zweiten Secretärs und die Zulagen müsse man die Ersparnisse, welche durch die Entfernung eines Kanzlisten, sowie jene, welche an dem Gehaltsetat erzielt worden seien, in Abzug bringen. Eine Mehrausgabe, welche durch längere Krankheit und Tod eines Kanzleidieners für Sterbquartal und Aushülfe nöthig geworden, werde man hoffentlich weder zum Gegenstand einer Reclamation oder Beschwerde machen, noch zu den Ueberschreitungen in Aufrechnung bringen wollen. Berücksichtige man alle diese Verhältnisse, so bleibe als wirkliche Ueberschreitung, entstanden durch Zulagsraten und dadurch, daß ein Diener nicht so bald, wie man glaubte, versetzt werden konnte — eine so unbedeutende Summe, daß er hoffe, die Kammer werde sich bewogen finden, von einer Reclamation Umgang zu nehmen.

Der Redner betrachtet hierauf den Weg, den die Commission eingeschlagen habe, um zu ihren Anträgen zu gelangen. Dieselbe sei auf Personen statt auf Stellen, und dabei auf solche Spezialitäten eingegangen, auf die sich noch keine frühere Kammer eingelassen habe. Die Besoldungen würden nicht für Personen, sondern für die Stellen gegeben; die Kammer überlege, wie viel für einen Dienst nothwendig sei und bewillige alsdann die erforderlich scheinende Summe, deren Verwendung rücksichtlich der Personalverhältnisse der Regierung freistehe. Das Verfahren der Commission erscheine daher schon in dieser Beziehung als unzuläßig. Aber auch die Resultate ihrer Berechnungen seien unrichtig. Die Ueberschreitung bei dem zweiten Secretär habe sie zu 733 fl. 20 kr. darum berechnet, weil nur 1200 fl. für einen Secretär bewilligt gewesen seien. Es waren aber für das Secretariat in den Besoldungsetat 1200 fl., unter den Gehalten 600 fl. für einen Praktikanten, also zusammen 1800 fl. bewilligt, und es ist wohl gleichgültig, ob diese Summe unter dem einen oder unter dem

*) Es ist nicht unsere Schuld, daß wir diesen Vortrag unseren Lesern nicht ausführlicher mittheilen können. Da es uns nicht vergönnt war, die geschriebene Rede einzusehen, so müssen wir uns darauf beschränken, den Gedankengang im Allgemeinen nach unseren Erinnerungen wieder zu geben.

andern Titel verausgabt wird. Ob die früher bewilligten 400 fl. Besoldungszulagen den Secretären gegeben worden seien, könne er nicht sagen, weil er noch nicht gewußt habe, daß Zulagen für eine bestimmte Stelle bewilligt werden; er sei immer der Ansicht gewesen, daß die geeignete Vertheilung derselben Sache der Regierung sei. Durch die in den letzten drei Monaten des Jahres 1843 gegebenen Zulagen würde eine Ueberschreitung nicht bewirkt worden seyn, wenn man sich nicht in dem faktischen Irrthum befunden hätte, daß noch hinreichende Mittel dafür in dem Besoldungsetat übrig seien, was auch der Fall gewesen wäre, wenn der eine Secretär so zeitig, als man glaubte, hätte versetzt werden können. Am Schlusse kommt der Redner darauf zurück, daß die ganze Ueberschreitung in den Nachweisungen 1101 fl. 40 kr. betrage und behauptet, daß eine weiter gehende Reclamation schon darum nicht zuläßig sei, weil die Kammer in der zwölften Sitzung bereits alle Ausgaben, mit Ausnahme der genannten Summe, als gerechtfertigt anerkannt habe. Die Budgetcommission würde andern Falls in die Lage kommen, ihre eigenen Anträge und den darauf gegründeten Kammerbeschluß umzustoßen, und schon anerkannte Ausgaben wieder zu reclamiren. —

Junghanns. Sonst pflegt man zu sagen: man lasse die Zahlen sprechen, denn sie sprechen wahr. Der Commissionsbericht aber hat diese klare Sprache der Zahlen verwirrt. Er hat eine Ueberschreitung von 1,101 fl. zu behandeln gehabt; allein er reclamirt 1,600 fl. Wir würden also an dem abgegangenen Minister einen baaren Gewinn von 500 fl. machen. In der That handelt es sich um zwei Positionen; um 700 fl. für einen staatswirthschaftlichen Referenten und um 401 fl. Ueberschreitung bei dem Besoldungsetat. Der Redner betrachtet die Anstellung dieses Referenten, in dem Zeitpunkt, wo der Eisenbahnbetrieb an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergieng, als eine wahre Nothwendigkeit und würde den Minister, der diese Anstellung nicht angeordnet oder nicht angerathen hätte, dafür verantwortlich machen. Durch diese 700 fl. ist uns vielleicht das Zehn- oder Hundertfache erspart worden. Die zweite Position betrifft den Mehraufwand von 401 fl. bei dem Besoldungsetat. Derselbe könne zwar nicht durch Ersparnisse an dem Gehaltsetat ausgeglichen werden, weil die Besoldungen bleibend, die Gehalte vorübergehend sind. Allein im Jahr 1843 hat man wieder gutgemacht, was 1842 gefehlt wurde. Man hat den zuviel angestellten Secretär wieder entlassen und sogar das Personal des Ministeriums von 10 auf 9 Personen reducirt. Die Kammer von 1844 hat das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wie es am Schluß des Jahres 1843 bestand, gutgeheißen. Die Absicht, warum man wegen dieser unbedeutenden, durch den Minister selbst wieder gutgemachten Summe eine Reclamation beschließen will, ist wohl klar. Man will einem Abwesenden, der sich nicht vertheidigen kann, einen Makel anhängen, und gegen ihn einen Tadel der Kammer aussprechen. Zu dieser Absicht werde ich meine Stimme nicht geben. Es ist der Kammer gewiß nicht würdig. Wenn sie auf solche Weise zu Werk geht, so wird sie die Wirkung, die der frühere Beschluß bei den Ueberschreitungen des Kriegsministeriums hatte, lähmen, ja vernichten, weßhalb ich im Gegensatz zu dem Antrag der Budgetkommission der Kammer vorschlage, die beiden Positionen für gerechtfertigt zu erklären. (Schaaff unterstützt diesen Antrag).

Weller. Ich glaube daher, daß es nothwendig sein wird, die Differenz des Rechnungsresultats, welches der Herr Regierungscommissär so eben vorgelegt und desjenigen, welches die Budgetcommission herausgebracht hat, der Kammer klar zu machen, um die Sache, wovon es sich handelt, gehörig beurtheilen zu können. Der Vortrag der Regierung ist ganz richtig, nur nicht ganz vollständig; der Vortrag der Budgetcommission ist ebenfalls ganz richtig, aber auch vollständig. Die Regierung hat in ihrem Vortrag nicht gesagt, daß man von zwei Kanzlisten Einen entfernte und die Besoldung dazu verwendete, um den Zweck zu erreichen, den man durchsetzen wollte, der aber nicht bewilligt war. Die Sache verhält sich einfach so: die Regierung forderte eine Summe zu Anstellung eines Secretärs, sowie eine weitere Summe zu Besoldungszulagen. Beides wurde abgeschlagen, allein sie hat gleichwohl die Anstellung und die Zulagen durchgesetzt, und dadurch Ueberschreitungen veranlaßt, die, wenn man sie zusammenrechnet, im Gesammtbudget nicht erscheinen, weil in dem Augenblick, wo sie geschehen, der Kanzlist versetzt und sein Dienst von einem Mann versehen wurde, der keine Besoldung, sondern nur einen Gehalt bezieht. Darauf beruht das ganze Geheimniß der verschiedenen Rechnungsresultate der Commission und der Regierung. Es fragt sich nun, ob die Regierung berechtigt war, die Besoldung des Kanzlisten, der nicht mehr da war, deren Betrag also der Staatskasse nach unserer Ansicht heimfiel, zu verwenden um daraus einen Secretär anzustellen, der ihr als unnöthig abgeschlagen wurde, und um nichtbewilligte Besoldungszulagen zu geben. Die Commission sagt Nein. Eine Stelle, die nicht besetzt ist, fällt heim und wenn Andere Besoldungszulagen daraus erhalten, die nicht bewilligt sind, so ist dieß eine Ueberschreitung des Budgets. Die Kammer wird nun zu ermessen haben, wer Recht hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich glaube, daß die Commission Recht hat, denn wenn wir zugeben, daß gewisse Stellen unbesetzt bleiben, dagegen von uns verweigerte Stellen mit den Geldern des Landes besetzt werden, so gilt unser Budget nichts mehr; die Regierung macht dann was sie will

Mathy. Der Herr Regierungscommissär hat im Eingange seines Vortrags sein Wohlgefallen darüber ausgesprochen, daß die Commission nach dem zweiten Bericht von einem früheren Irrthum zurückkam. Dagegen sei ihm aber der übrige Theil des Berichts und besonders der Antrag aufgefallen. Ich glaube ihm dies; aber gerade weil die Commission von einem Irrthum zurückkam, ist jener Antrag entstanden. Der Commissionsbericht ist so klar, daß eine weitere Erläuterung gewiß nicht mehr nothwendig ist, indem er jede Ueberschreitung bis auf den letzten Kreuzer nachweist und erläutert.

Es kommt nur darauf an, wie man die Zahlen gruppirt und die einzelnen Ausgaben betrachtet. Ich will mit der Art und Weise anfangen, wie der Herr Regierungscommissär zu Werke ging. Derselbe stellt den Grundsatz auf: der Besoldungs- und der Gehaltsetat seien untrennbar, sie ständen im innigsten Zusammenhange, und man könne die Aenderungen des einen nicht würdigen, ohne zugleich die Aenderungen des andern damit zu vergleichen. Diesen Satz bestreiten wir und daher kommt allein die Meinungsverschiedenheit. Wir finden einen großen Unterschied zwischen den Besoldungen und den Gehalten, schon ihrer Natur nach, und die Kammer wird weit eher geneigt sein, eine Ueberschreitung bei dem Gehaltsetat zuzugeben, als eine gegen ihre Bewilligung auf den Besoldungsetat vollzogene Ausgabe. Die Gründe brauche ich wohl nicht näher auseinander zu setzen, denn ich glaube nicht, daß irgend Jemand sie nicht kennt, oder sie bestreiten werde. Die Commission ist von den Grundsätzen, die der Bericht darstellt, die aber, wie es scheint, von dem Herrn Regierungscommissär nicht ganz deutlich aufgefaßt wurden, ausgegangen. Sie unterscheidet 1) zwischen Ausgaben, die gemacht wurden direct gegen den Beschluß der Kammer, in Bezug auf welchen sie sich mit der Regierung vereinbart hatte, und der durch das Finanzgesetz sanctionirt worden ist, und 2) zwischen solchen Ausgaben, die gemacht worden sind, ohne daß ein Kredit mit den Ständen darüber vereinbart war. — Ausgaben, die gegen einen Beschluß der Kammer gemacht wurden — sagt die Commission — müssen zurückgewiesen, Ausgaben, die ohne einen von den Ständen bewilligten Kredit stattfanden, können nur durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden. Ihre Aufgabe war also, auszumitteln, welche Summen gegen die Bewilligung der Kammer und welche ohne ständische Bewilligung ausgegeben worden sind. Gegen die Bewilligung wurden ausgegeben: die Besoldung für einen zweiten Secretär im Jahre 1842 mit 133 fl. 20 kr. und im Jahr 1843 mit 600 fl., denn so viel beträgt die Ueberschreitung der für die Besoldung eines Secretärs bewilligten 1200 fl., und wir vermischen damit nicht die Aenderungen, die im Gehaltsetat vorgingen. Wenn die Herren von der Regierung behaupten, sie könnten Ersparnisse, die sie anderwärts machen, an Ueberschreitungen solcher Art abziehen, so antworte ich, daß dann Unschuldige die Sünden der Oberen büßen müssen; dann stellt die Regierung gegen das Finanzgesetz und die Vereinbarung mit der Kammer einen Staatsdiener an und entläßt ein Paar Diurnisten; entzieht diesen Leuten den Gehalt und bezahlt damit den Staatsdiener. So rechnen wir nicht, sondern wir sagen, die Summe, die gegen die Bewilligung ausgegeben wurde, soll die Kammer zurückfordern. Sodann kommen die Besoldungszulagen mit ihrer vierteljährigen Rate von 175 fl. in Betracht.

Der Redner setzt aus einander, wie der Etat keine Mittel dazu verfügbar hatte, weil die Regierung von dem früher bewilligten Spielraum von 700 fl., ungeachtet des Wunsches der Kammer, nur nothwendige Zulagen zu geben, 400 fl. an hochbesoldete Legationsräthe vertheilt hatte, so daß die Kammer von 1843 die weiteren 300 fl. nicht mehr bewilligte. — Auch die Besoldungszulagen also sind gegen die Bewilligung der Kammer ertheilt worden, und betrachten wir dann erst noch, wann die fraglichen Ueberschreitungen statt fanden, so kommen wir auf einen weiteren beachtungswerthen Umstand, nämlich auf die allgemeine Richtung und die Tendenz, die auch hier, und zwar in höherem Maße, als bei dem Kriegsministerium, dahin geht, der Kammer geradezu zu zeigen, daß man sich um sie nicht kümmere. Kaum war der Landtag von 1842 geschlossen, welcher sich gegen den zweiten Sekretär erklärt hatte, so wurde derselbe angestellt, die Zulagen aber sind kurz vor dem Zusammentritt des Landtags von 1843 gegeben worden. Hätte man nicht bis zur Vorlage des Budgets warten und die Forderung, wenn sie gegründet war, der Kammer vorlegen können? Aber man wollte, daß die Kammer ein fait accompli antreffe, worüber sie nicht mehr hinaus könne. — Erwägt man alles dieses, so kann man nicht so leichthin über das Geschehene weggehen. Wenn sodann aber der Abg. Junghanns der Commission die Absicht unterstellt, einem Abwesenden, der sich nicht vertheidigen könne, einen Makel anzuhängen, so erinnere ich ihn an die Worte des Herrn Commissärs für das Kriegsministerium in der letzten Sitzung: „Er werde sich

nie erlauben, der Kammer oder einzelnen Mitgliedern Absichten zu unterschieben, die nicht durch Thatsachen klar bewiesen seien, und so erwarte er auch von uns, daß wir der Regierung keine solchen Absichten unterschieben." Ich bin damit vollkommen einverstanden, und glaube nicht, daß die Tendenzjägerei zum Guten führt; sie bringt uns von der Sache ab und reizt zu Ausfällen und Persönlichkeiten, wodurch das Wohl des Landes nicht befördert wird. Wir würden denselben Antrag gestellt haben, möchte auch der betreffende Minister heißen, wie er wollte. Freilich geht aber der Antrag gegen den genannten Minister zunächst, denn Er hat sich diese Handlungen im Widerspruch mit dem Gesetz und den Beschlüssen der Kammer erlaubt, und zwar in einer Weise, die — ich will keinen stärkeren Ausdruck brauchen — eine beleidigende ist. Er hat unmittelbar nach der Verweigerung den Sekretär angestellt und unmittelbar vor dem Zusammentritt der Kammer nicht bewilligte Zulagen gegeben. So viel über den ersten Punkt. — Anlangend nun den zweiten Punkt, nämlich diejenigen Ausgaben, die ohne ständischen Credit gemacht wurden, und wobei die Commission von dem noch nie bestrittenen Grundsatz ausgieng, daß nur die Nothwendigkeit eine Anerkennung rechtfertigen könne, so handelt es sich hier um die halbjährige Besoldung eines vierten Collegialmitglieds im Betrag von 700 fl. Man hat geltend gemacht, daß die Besetzung dieser Stelle nothwendig gewesen sei, daß die Kammer von 1843 und 1844 diese Nothwendigkeit anerkannt und deßhalb die Bewilligung habe eintreten lassen. Hier, muß ich gestehen, kommt es auf das individuelle Urtheil an, und es wird dieß um so richtiger seyn, je besser Einer die Sache kennt. Es wird also nicht Jeder ein ganz competentes Urtheil über die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit fällen können; er muß nach seiner Meinung, so gut er sich diese bilden kann, entscheiden und ich nehme es Niemanden übel, wenn er glaubt, diese Anstellung sei nothwendig gewesen. Ich aber und die übrigen Mitglieder der Budgetcommission, welche die betreffende Hälfte derselben ausmachen, konnten uns von einer dringenden Nothwendigkeit nicht überzeugen. Wir konnten es nicht, da der Zusammentritt der Kammer nicht mehr ferne war, und es sich also nur von einer kurzen Zeit handelte, für welche die fragliche Anstellung zu verschieben gewesen wäre. Man hat nämlich gesagt, das vierte Collegialmitglied sei nothwendig gewesen, ein Mal zu Kalkulationsarbeiten und dann für die Beurtheilung staatswirthschaftlicher Fragen. Man findet aber in dem Bericht auseinandergesetzt, wie man sich für diese kurze Zeit bis zu dem Zusammentritt des Landtags hätte helfen können, und dagegen habe ich von dem Herrn Regierungscommissär keine Einwendung gehört. Sie haben in dem Bericht gelesen, daß man Kalkulationsarbeiten durch einen Praktikanten besorgen lassen könne, den man aus dem Gehaltsetat bezahlt haben würde, und gegen eine solche Ueberschreitung würde die Budgetcommission wohl schwerlich etwas eingewendet haben. Sie haben ferner gelesen, daß man zu Beurtheilung staatswirthschaftlicher Fragen, welche vorkommen mochten in dieser kurzen Zeit, Einen von den Paar Dutzend Räthen der vier Finanzmittelstellen oder des Finanzministeriums selbst hätte verwenden können, denn diese sind auf ihren Kanzleien nicht so sehr mit Arbeiten überhäuft, daß sie nicht Zeit hiezu hätten finden können. Man findet ja auch Zeit, Einen oder den Andern nach Außen zu versenden, oder hier in der Kammer die Arbeiten des Landtags zu theilen. Warum sollte also ein solcher nicht auch bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einige Monate lang haben aushelfen können? Unter diesen Umständen kann also von einer dringenden Nothwendigkeit keine Rede seyn, und wenn diese nicht vorliegt, so kann ich auch eine ohne ständische Bewilligung bewirkte Anstellung nicht als gerechtfertigt erkennen. Ich bleibe bei dem Commissionsantrag.

Staatsministee v. Dusch. Ihre verehrliche Commission ist in ihrem zweiten Bericht noch weiter gegangen, als in ihrem ersten. Nicht blos beanstandet sie eine noch größere Summe als früher, sondern sie fügt auch, abgesehen von der Summe, die Prinzipienfrage selbst in ihrer ganzen Kraft bei. Die Regierung bedauert dieß, weil sie in einem Prinzipienkampf, in einem bis auf die Spitze getriebenen Streit über die gegenseitigen Rechte nichts Gutes und nichts Ersprießliches für das constitutionelle Leben sieht. Wenn Ihre verehrliche Commission eine Ausgabe, obgleich innerhalb der Gränzen des vereinbarten Budgets gemacht, schon darum für verwerflich erklärt, weil die Kammer dieser Ausgabe bei den Verhandlungen widersprochen hat, so hat sie dabei offenbar übersehen, daß bloße Motive und Ansichten der Kammer allein weder Gesetze noch Verordnungen sind, und daß, wenn bei der Diskussion über einzelne Ausgaben Regierung und Stände mit einander im Widerspruch blieben, eine Vereinbarung über das Wegfallen solcher einzelnen Ausgaben nicht besteht und darum auch auf die Verwendung der im Allgemeinen vereinbarten, wenn auch mit Rücksicht auf jenen Widerspruch geminderten Etatssätze keinen nothwendigen Einfluß zu äußern geeignet ist. Verhielte sich dieß anders, und könnte z. B., wie Ihre Commission meint, eine Kammer oder auch selbst beide Kammern zusammen darüber beschließen, ob hier oder

dort in einem Verwaltungszweig ein Secretär oder ein mit Gehalt Angestellter oder gar kein Beamter nothwendig, oder in welcher Weise der Einzelne zu honoriren, ob ein Dienst im Interesse der Verwaltung zu leisten oder unverrichtet zu lassen sei, könnte, sage ich, dieß bloß von einem Kammerbeschluß abhängen, so würde von diesem Augenblick an das ganze Verwaltungsrecht der Krone aus den Händen der Regierung in die der Kammer übergehen. Wenn die Kammer sich für berechtigt halten könnte, solche Grundsätze gut zu heißen, auf welche die Anträge der Commission gebaut sind, so wüßte ich kaum mehr, welche Artikel der Verfassung außer den Artikeln 53 und 55 noch in Wirksamkeit blieben, und die nicht durch die Interpretation, die man diesen beiden Artikeln geben will, entweder verschlungen oder verletzt würden.

Unhaltbarer und unwürdiger könnte ich mir keine Stellung für eine Regierung denken, als wenn es möglich wäre, den Bestimmungen der Verfassung über Finanzgesetz und Budget eine solche Auslegung zu geben. Können Sie glauben, daß eine Regieruug zu einer solchen Interpretation jemals die Hände bieten könnte und würde? Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Auseinandersetzung in der frühern Sitzung und auf dasjenige, was der Hr. Regierungscommissär Ihnen heute vorgetragen hat, und woraus sich ergibt, daß es sich nur von einer durch Personenwechsel herbeigeführten und nicht beabsichtigten Ueberschreitung von 195 fl. 40 kr. handelt. Die Commission stellt nun den Antrag, daß die Kammer aus eigener Machtvollkommenheit hier ein Urtheil aussprechen und die Regierung bitten solle, dasselbe zu vollziehen. Die Kammer ist aber kein Richtercollegium und die Regierung ist nicht dazu da, solche Aufträge zu vollziehen — es kann also weder von einem Urtheil noch von einer Vollziehung desselben die Rede sein. Soll der Antrag nicht verfassungswidrig erscheinen, so würde er als eine Beschwerde oder Vorstellung aufzufassen und der Regierung vorzulegen sein. Ich aber wiederhole einfach meine frühere Erklärung, daß hier kein Grund vorhanden ist, einen solchen Antrag zu stellen.

Regenauer. Ich bin mit dem Commissionsbericht von Anfang bis zu Ende nicht einverstanden, — nicht einverstanden mit den Grundsätzen, die voran gestellt wurden, nicht einverstanden mit den Berechnungen, weil ich sie ebenfalls für unrichtig halte, und nicht einverstanden mit den Anträgen, weil ich sie auf unrichtige Voraussetzungen gestützt und im höchsten Maße unbillig finde. Nicht einverstanden bin ich mit den Grundsätzen. Die Commission glaubt, wenn von der Regierung die Forderung einer weitern Anstellung gemacht und von der Kammer zurückgewiesen wird, so liege eine Vereinbarung auf den Betrag vor, den die Kammer bewilligt hat, und wenn etwas weiteres ausgegeben werde, so sei der betreffende Minister ersatzpflichtig. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Ich glaube allerdings, daß eine Anstellung, die nicht als eine entschieden nützliche zu betrachten ist und wozu die Mittel nicht bewilligt sind, nicht stattfinden soll; wenn sie aber im öffentlichen Interesse liegt, so muß dazu geschritten werden, und der, Minister der es unterließe, wäre dafür verantwortlich. Mir ist kein Gesetz bekannt, nach dem er etwa civilrechtlich zum Ersatz angehalten werden könnte, und wenn auch Sie einen Beschluß faßten und die Regierung darauf eingehen wollte, glauben Sie, daß die Gerichte darauf Rücksicht nehmen würden? In einem solchen Falle, wo es sich um die Anstellung eines wirthschaftlichen Referenten handelt, würde ich, als verantwortlicher Chef, nicht den mindesten Anstand nehmen, diese Anstellung zu bewirken; ich würde überzeugt gewesen sein, daß ich es mit den würdigen Vertretern eines braven, einsichtsvollen deutschen Volksstamms und nicht mit rabulistischen Chikaneurs zu thun habe. In der Sache selbst handelt es sich von Zahlen, und man hat da von dem Unterschied zwischen Gehalts- und Besoldungsetat auf eine, ich möchte sagen, fabelhafte Weise gesprochen. Wenn es sich aber um den Ersatz handelt, so ist mir der Gulden aus dem Besoldungsetat so lieb, wie der Gulden aus dem Gehaltsetat. Es handelt sich freilich hier um eine Rechnung und eine Rechnungssache ist etwas Feines, eine Frage, die nicht Jedermann entscheiden kann. Der Gelehrte kann nicht immer entscheiden, denn die Erfahrung wird man immer machen, daß man vor lauter Gelehrsamkeit oft den gesunden Menschenverstand verliert.

Der Redner geht nun die einzelnen Ersatzposten durch. Im Jahre 1842 steht der Ueberschreitung von 133 fl. 20 kr. bei den Besoldungen für den Secretär eine Ersparniß von 150 fl. bei den Gehalten gegenüber. Wem wird es nun einfallen, zu sagen, der Mehraufwand von 133 fl. 20 kr. müsse ersetzt werden, ohne daß auf die Ersparniß von 150 fl. Rücksicht genommen werden soll? Es wäre dieß gerade so, wie wenn z. B. ein Geschäftsführer eine Kasse hätte, in welcher zwei Behälter sind; die Kasse wird gestürzt, im Behälter links fehlen 133 fl. 20 kr. und in dem rechts ist so viel mehr. Wer wird nun sagen, die fehlenden 133 fl. 20 kr. müssen ersetzt, die auf der andern Seite dürfen gar nicht berücksichtigt werden. Hier müssen uns also die fünf Sinne Antwort geben, daß auch für das Jahr 1842 nichts zu ersetzen ist. Im Jahr 1843 will die Commission 600 fl. ersetzt haben, weil für Secretäre

1,800 fl. statt 1,200 fl. aufgewendet worden, und 175 fl. will sie ersetzt haben, welche im letzten Vierteljahr an Besoldungszulagen gegeben wurden. Nach dem Commissionsbericht sind aber dagegen auch wieder 506 fl. gespart worden. Ich möchte wissen, wie hier ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann! Eine Ueberschreitung bleibt freilich vorhanden, und dazu kommen nach dem Commissionsbericht noch 700 fl. für den wirthschaftlichen Referenten.

Die Anstellung eines wirthschaftlichen Referenten war unwidersprechlich nützlich und nothwendig, und die Arbeiten, die derselbe zu besorgen hatte, ließen sich keinem Cameralpraktikanten übertragen, noch auch war aushülfsweise ein Rath aus dem Finanzministerium oder einer der Mittelstellen entbehrlich, so viel es deren auch sind, was ich nicht läugnen will noch kann. Hätte man aber auch einen derselben entbehren können, so wäre seine momentane Verwendung dennoch nichts Zweckmäßiges gewesen. Ich kann also nicht begreifen, wie man der Meinung sein kann, daß ein solcher wirthschaftlicher Referent nicht nothwendig gewesen sei. Die Ueberschreitung reduzirt sich aber auf den wirthschaftlichen Referenten, der nothwendig war und auf den Aufwand, der durch den Wechsel bei den Kanzleidienern entstanden ist, wofür kein Minister unter der Sonne wird verantwortlich gemacht werden wollen. Wenn Sie deßhalb einen Beschluß in Antrag bringen, der einen Ersatz in Zahlen zur Folge haben soll, so haben Sie Unrecht. Machen Sie einen Strich durch diese Zahlen, und Sie werden wahrlich bei näherer Prüfung einsehen, daß Sie wohl daran gethan haben. (Mathy. Darum haben wir ja den Strich gemacht, weil wir einsehen, daß wir wohl daran thun.) Regenauer. Ich sage, machen Sie einen Strich durch die Zahl, die Sie reclamiren wollen, und die von hinten bis vorn auf einem Irrthum beruht. Der Redner bemerkt weiter, daß der Etat jetzt niederer stehe als früher, daß also die vorübergehende Anstellung eines zweiten Secretärs der Staatskasse nicht geschadet habe. Der Abg. Mathy hat gesagt, diese Anstellung sei im Jahr 1842 nach der Auflösung der Kammer erfolgt, und hieraus sehe man, daß die Absicht vorgelegen, das Votum der Kammer zu verletzen. Wer aber einmal schwarz sieht, der sieht überall schwarz. Glauben Sie denn, daß der Minister die Beförderung eines Secretariatspraktikanten mit 600 fl. Gehalt zum Secretär mit 800 fl. ausdrücklich dazu vorgenommen habe, um der Kammer zu zeigen, daß ihr Votum nicht beachtet werde? Ich glaube, daß die Kammer in den Augen der Regierung mehr wiegt, als daß sich diese zu solchen kleinlichen Mitteln herbeilassen könnte, um ihr zu zeigen, daß sie ihr Votum nicht beachte.

Der Redner zergliedert hierauf die einzelnen Zulagen, um zu zeigen, daß die Mittel durch Ersparnisse der Besoldung des versetzten Kanzlisten und des geringer bezahlten bleibenden Secretärs gegeben waren. Die Zulagen der Räthe allein könnten beanstandet werden, allein diese seien von keiner Bedeutung. Zwar sagt der Bericht, es seien dies ganz besonders exorbitante Zulagen. Lassen Sie uns aber ein Mal näher prüfen. Nach den erhaltenen Zulagen stand der erste Rath des Ministeriums auf 2,800 fl, der zweite auf 2,400 fl., der dritte auf 2,200 fl. Wenn man nun aber die jetzigen Preise der Lebensbedürfnisse in's Auge faßt, so frage ich, ob man solche Besoldungen für übertrieben halten kann? Blicken Sie hin auf alle Theile des Landes und Sie finden eine Menge von Schriftverfassern — denn von Advokaten will ich gar nicht reden — oft ganz mittelmäßige Leute, die, wie mir jeder Landmann bestätigen wird, mehr beziehen, als die Besoldung des ersten Raths bei dem Ministerium beträgt, und doch werden Sie mir zugeben, daß von dem Letzteren, in Beziehung auf wissenschaftliche und gesellige Ausbildung ganz andere Dinge erwartet werden müssen, als von einem Schriftverfasser. Billige Ansprüche, so wie in dem Bericht geschehen, zu bekritteln, ist im höchsten Grade ungeeignet.

Schließlich überschaut der Redner das Hauptresultat. Der Etat war 1842 mit 25,900 fl., gegen deren Verwendung nichts hätte eingewendet werden können, dazu waren weitere 1,400 fl. für einen wirthschaftlichen Referenten nothwendig; es hätten also 27,300 fl. verausgabt werden dürfen. Dagegen findet man Ende 1843 26,800 fl. und nur 9 Staatsdiener, also weniger 500 fl. und einen Beamten. Ich glaube deßhalb sagen zu können, daß wenn Sie eine Summe reklamiren wollen, Sie Unrecht thun, weil Sie kein Gesetz für sich haben, das Denjenigen, von dem Sie solche reklamiren, zum Ersatz verurtheilt, und weil Sie Etwas reklamiren wollen, während der abgegangene Minister gleich viel in einer anderen Weise gespart hat, von Ihnen also eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, wo doch in der That auch nicht ein Kreuzer Schaden vorhanden ist. Sehen Sie aber nicht auf die Zahl und wollen Sie nicht reklamiren, sondern nur Ihren Vorwurf darüber aussprechen, daß gerade so und so über das Budget disponirt wurde, so thun Sie wiederum Unrecht, weil, wie ich zuletzt gezeigt habe, die Zahl der Staatsdiener nicht vermehrt, sondern vermindert und die Mittel, die zu dem, was geschehen, erforderlich waren, nicht in einem höheren Maße in Anspruch genommen wurden, als Sie von Ihnen theils schon bewilligt worden sind, theils nothwendig hätten

bewilligt werden müssen. Glauben Sie mir, daß ich nach meiner Stellung und vieljährigen Angewöhnung meine Freude daran habe, wenn Sie unbilligen Ansprüchen, die da und dort bei jeder Verwaltung vorkommen, entgegentreten. Ein guter Haushälter — und ein Mitglied der Finanzverwaltung muß ein guter Haushälter sein — hat sein Vergnügen daran. Aber Sie sind auch die Vertreter eines einsichtsvollen, wohlhabenden und vor Allem eines billigen Volkes, und in dieser Hinsicht dürften Sie sich wohl in Acht nehmen, sich nicht an solche Kleinigkeiten zu halten und nicht unbillige Ansprüche aufzustellen, die von der Regierung nimmermehr beachtet und von der öffentlichen Meinung zurückgestoßen werden.

Staatsminister v. Böckh. Wir diskutiren heute den zweiten Tag über 197 fl. (Schaaff: Es sind sogar 20 kr. mehr.) Fragen wir, wie wir dazu kommen, so ist die Antwort: dadurch, daß Ihre Budgetcommission behauptet, der frühere Minister habe den Kammerbeschlüssen zum Trotz einen zweiten Secretär angestellt und Besoldungszulagen gegeben. Ich frage Sie, ob dieß wahr ist? Ich sage: Nein; denn es existirt gar kein solcher Kammerbeschluß, daß kein zweiter Secretär angestellt, kein Beschluß, daß keine Besoldungszulagen gegeben werden sollen. Ich fordere den Herrn Abg. Mathy, der dieß namentlich ausgesprochen hat, auf, mir einen solchen Beschluß zu zeigen. Die Kammer hat beschlossen, statt 26,200 fl. nur 25,900 fl. zu bewilligen, sonst nichts, und sie wird auch keine solche Beschlüsse fassen, wie sie der Herr Abgeordnete bezeichnet hat, denn sie würde hierdurch ganz aus ihrer Sphäre heraustreten. Nur über die Summen, welche ausgegeben wurden, hat heute die Kammer zu votiren, denn nur diese Summen kommen in das Finanzgesetz und sonst nichts. Allerdings sind damals Aeußerungen von verschiedenen Mitgliedern gefallen, allein dieß sind keine Beschlüsse der Kammer.

v. Itzstein. Nach diesen Aeußerungen und Besprechungen wurde aber die Gesammtsumme bemessen, die nachher bewilligt worden ist.

Staatsminister v. Böckh. Die Kammer hat 300 fl. weniger bewilligt als die Regierung forderte. Auf dieses Factum allein reduzirt sich die Sache, und die Regierung kann innerhalb der Grenze der bewilligten Summe nach ihrem Gefallen disponiren, was sie auch künftig thun wird.

Mathy. Im nachträglichen Budget waren für 1842 200 fl. und für 1843 800 fl. für Anstellung eines zweiten Secretärs gefordert und diese sind nicht bewilligt worden.

Staatsminister v. Böckh. Ich kann nur wiederholen, daß über die Summe, so wie sie in das Finanzgesetz aufgenommen wurde, disponirt worden ist.

Welcker. Die Sache ist mir ganz klar geworden und darum stimme ich dem Commissionsantrage bei, da ich in der Kammer nichts vernommen habe, was mich wankend machen könnte. Uebrigens würde ich diesen Punkt, wie andere Budgetfragen, den Meistern in Budgetsachen überlassen, wenn nicht ein allgemeiner staatsrechtlicher Grundsatz zur Sprache gebracht worden wäre. Was der Herr Minister des Auswärtigen behauptet, ist in etwas verschlungenen Wendungen von dem Abg. Regenauer und etwas derber heraus von dem Herrn Präsidenten des Staatsministeriums wiederholt worden. Widersprechen muß ich einem Grundsatz, der gerade das ganze Wesen unserer Verfassung beeinträchtigt. Es ist merkwürdig, daß wenn von uns zuweilen das System in Anspruch genommen wird, man sich auf den formellen Buchstaben zu Gunsten der Regierung beruft, und das ganze Wesen eines rechts- und verfassungsmäßigen Zustandes, den ganzen Geist einem solchen Buchstaben gegenüber gar nichts gelten läßt, wenn auch die schlagendsten Argumente gegen eine solche formelle Jurisprudenz geltend gemacht werden könnten; daß man dagegen da, wo wir auch im formellen Recht wären, der Regierung die Steuern, die wir ihr im Vertrauen votiren, zu bewilligen oder nicht zu bewilligen, sich doch auf den ganzen Geist der auf den Gesammtwillen des Volks gegründeten constitutionellen Verfassung beruft. So will man nun auch in dem vorliegenden Fall das formelle Recht, das uns die Verfassung gibt, nicht achten, und beruft sich auf einen angeblichen Geist des Gesetzes, auf die Natur einer Verwaltung, auf gewisse Nothwendigkeiten, die die Anerkennung gewisser Ausgaben mit sich bringen. In dieser Berufung, in jenem Compensiren, wovon der Abg. Regenauer gesprochen hat, so wie in der Erklärung des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums, daß nur allein die bewilligte Totalsumme Gegenstand unserer Discussion oder unseres Rechts, die Verwendung oder Nichtverwendung innerhalb dieser Totalsumme aber lediglich Sache des Verwaltungsbeliebens sei, erkenne ich einen gänzlichen Umsturz des Wesens unserer Verfassung, denn alles dies läuft gegen das formelle Recht, das uns im §. 55 der Verfassung gegeben ist, Steuern nur dann zu bewilligen, nachdem die Regierung uns durch das Budget die einzelnen Posten bezeichnet hat, wofür die Summen bewilligt werden sollen.

(Schluß folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg